



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

14.5172.02

BVD/P145172

Basel, 28. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2014

## Interpellation Nr. 35 Christine Wirtz-von Planta betreffend politischer Werbung in Tramzügen der BVB

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Mai 2014)

„In der Vertragsbedingung für Werbung in Tramzügen der BVB ist unter Punkt 1 nachzulesen, dass Werbung politischer Natur ausgeschlossen ist. Aktuell hängen Tramplakate der UNIA in Tramzügen (z.B. Linie 8 am 8. April 2014, 22.00 Uhr), auf denen zum Mindestlohn-Fest aufgerufen wird mit dem Motto „Starkes Land. Faire Löhne“. Diese Tramplakate sind eindeutig politischer Natur und es ist unverständlich, dass dieser Aushang zugelassen wurde.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

Weshalb wird der UNIA trotz ausdrücklichem Verbot in den Vertragsbedingungen gestattet, Tramplakate politischer Natur auszuhängen?

Christine Wirtz-von Planta“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Es ist richtig, dass die BVB in ihren Vertragsbestimmungen für Werbeaufträge den Werbekunden Einschränkungen auferlegt. Der Passus lautet im vollen Wortlaut:

*„Das Sujet für die vorgesehene Werbung ist der BVB anzugeben. Werbung politischer Natur, für alkoholische Getränke, Raucherwaren, Kleinkredite oder sonst in irgend einer Weise Anstoss erregende Werbung ist ausgeschlossen.*

*Im Interesse einer professionellen Präsentation wird unsachgemäß hergestelltes Material nicht angenommen oder entfernt. Die BVB ist zu keinem Konkurrenzabschluss verpflichtet.“*

Es handelt sich hierbei um eine durch die BVB sich selber auferlegte Beschränkung. Die BVB ist sich bewusst, dass die Anwendung dieser Bestimmung ein gewisser Ermessensspielraum zulässt.

Das von der Interpellantin kritisierte Sujet wurde durch die Gewerkschaft UNIA in Auftrag gegeben und durch die Verantwortlichen der BVB geprüft. Nach Abwägung kamen diese zum Schluss, das Sujet für den Aushang in den Tramzügen zu akzeptieren. Gemäss ihrer langjährigen Praxis werden gestützt auf die eingangs erwähnte Vertragsbestimmung keine Abstimmungs- und Wahlplakate von politisch tätigen Organisationen für den Aushang in den Tramzügen bewilligt. Selbstverständlich dürfen diese Organisationen aber Werbung für Veranstaltungen machen. Analog verfährt die BVB auch bei Hängeplakaten mit religiösem Inhalt: Aufrufe zu Atheismus, Scientology, etc. lehnten diese in der Vergangenheit konsequent ab, wobei Einladungen zu Diskussionsrunden über Atheismus, Scientology, etc. akzeptiert wurden. Zentrales Anliegen der BVB ist in diesem Zusammenhang, dass für sämtliche Organisationen die gleichen Möglichkeiten und Grenzen bestehen.

Wie einleitend festgehalten, besteht bei der Anwendung der Vertragsbestimmungen der BVB ein gewisser Ermessensspielraum. Es liegt auf der Hand, dass diese Abwägung für die BVB nicht in jedem Fall eindeutig ist und von den Kundinnen und Kunden auch nicht immer geteilt wird. Gerade bei Werbekunden mit politischem, politiknahem oder religiösem Hintergrund ist erfahrungsgemäss mit Reaktionen in die eine oder andere Richtung zu rechnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin